

Auszug aus den Benutzungsbedingungen der Karl-Knauf-Halle

§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

- (1) Die Stadt Iphofen überlässt dem Benutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch folgende Einrichtungen
Karl-Knauf-Saal
Foyer inkl. WCs und Garderobe
Mehrzweckraum
- (2) Die Überlassung erfolgt zum Zweck der Durchführung einer einmaligen Veranstaltung
„Titel der Veranstaltung“
am **Tag. Monat Jahr**
- (3) Die Veranstaltung muss spätestens um 2.00 Uhr des nächsten Tages beendet sein.
- (4) Die Erlaubnis der Durchführung der Veranstaltung erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Stadt Iphofen wird jedoch bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (5) In der Regel sind nur die Mitglieder des Benutzers teilnahmeberechtigt. Gäste und Zuschauer können teilnehmen, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Haus- und Betriebsordnungen

- (1) Die von der Stadt Iphofen erlassenen Haus- und Betriebsordnungen sind auch im Rahmen dieser Vereinbarungen zu beachten.
- (2) Darüber hinaus sind die Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters zu befolgen.

§ 3 Entgelt für die Überlassung

- (1) Der Benutzer hat die jeweils gültigen Sätze der Nutzungsgebühren, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Der zurzeit für Sie gültige Satz beträgt:

siehe Kostenübersicht

Kaution **250,00 EUR**
(nur bei Variante A, siehe § 5)

- (2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten jeweils 1 Tag vor bzw. 1 Tag nach der Veranstaltung sind
150,00 Euro / Tag
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Unbeschadet des § 2 hat der Benutzer für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/Benutzung zu sorgen.
- (2) Der Benutzer hat für eine ständig anwesende Aufsichtsperson zu sorgen.
- (3) An der Küchenzeile im Mehrzweckraum darf nur Personal des Benutzers tätig sein. Privatpersonen ist die Nutzung der Maschinen und Geräte untersagt.
- (4) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Gebäude, Räume, Küchenzeile mit Geräten und dgl.) jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muß sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Stadt Iphofen mitzuteilen.

§ 5 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Haftung:

Variante A:

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Iphofen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Iphofen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Iphofen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Iphofen als Grundstücks-eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Iphofen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entsteht.

Variante B:

- (6) Die Stadt Iphofen stellt den Nutzer von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (7) Nicht mitversichert sind:
 - a) die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Veranstaltungsbesucher;
 - b) Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern;

- c) die Haftungen des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - d) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung des Wirtschaftsbetriebes durch Dritte.
- (8) Die Gebühr für die Versicherung beträgt **25,00 EUR** und wird mit der Nutzungsgebühr für den Saal in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsstörungen

- (1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist die Stadt Iphofen umgehend davon zu unterrichten.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Aufsichtspflicht, Genehmigung

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen. Dies gilt auch für die Garderobe im Foyer, dies ist ebenfalls ständig zu beaufsichtigen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Stadt Iphofen berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

§ 8 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Pflege und Reinlichkeit

- (1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind der Stadt Iphofen umgehend zu melden.
- (2) Die laut §1 Abs. 1 überlassenen Einrichtungen sind besenrein zu übergeben. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind bei der Reinigung der Küche zu beachten. Durch den Hausmeister erfolgt die Endabnahme und gleichzeitig wird die Vollständigkeit der Einrichtungen und des Geschirrs überprüft.

§ 10 Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Stadt Iphofen möglich.

§ 11 Werbung

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung der Stadt Iphofen erlaubt.

§ 12 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtung durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Stadt Iphofen verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

§ 13 Stornobedingungen

Kann der vereinbarte Termin durch den Benutzer nicht eingehalten werden und erfolgt eine Stornierung innerhalb von vier Wochen vor dem Veranstaltungstag, so werden 20% der Nutzungsgebühren als Stornogebühr verrechnet.

§ 14 Sonstiges

Bei Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen wird dem Benutzer ein künftiges Anmieten der Karl-Knauf-Veranstaltungshalle untersagt.

Weitere Informationen:

Tourist Information Iphofen, Julia Fuckerer, Tel. 09323 870306, Fax 870308, tourist@iphofen.de
Karl-Knauf-Halle, Alfred Vögtle, Tel. 0170 9201731

